



Studienbegleitender Bildungsvertrag

Zwischen dem Landratsamt Göppingen, Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen - vertreten durch – (Betrieb)

und

der Studierenden bzw. dem Studierenden, wohnhaft

wird folgender **studienbegleitender Bildungsvertrag** geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Grundvoraussetzungen des Vertrages

- (1) Gegenstand des Bildungsvertrages sind die Vereinbarung der Vertragspartner über betriebliche Praxisphasen der Studierenden bzw. des Studierenden im Rahmen des Bachelor-Studiums „Vermessung und Geoinformatik“ an der HFT Stuttgart und die Förderung der Studierenden bzw. des Studierenden während des Studiums durch den Betrieb.
- (2) Durch das Fördermodell „Studium mit vertieften Praxisphasen“ soll die Studierende bzw. der Studierende praxisorientiert ausgebildet und somit für einen angestrebten späteren Eintritt in ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums und des daran anschließenden Vorbereitungsdienstes unterstützt werden. Es besteht von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Begründung eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses nach Abschluss des Studiums bzw. der Ausbildung.
- (3) Grundvoraussetzungen für den Abschluss des Bildungsvertrages sind:
 - a) der Abschluss der Ausbildung zur Vermessungstechnikerin bzw. zum Vermessungstechniker;
 - b) die Studierende bzw. der Studierende muss an der Hochschule für Technik Stuttgart (HFT Stuttgart) für den Bachelor-Studiengang „Vermessung und Geoinformatik“ immatrikuliert sein;
 - c) die vereinbarten betrieblichen Praxisphasen werden beim Landratsamt Göppingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung in Geislingen absolviert.

§ 2

Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.10.2020 und endet mit dem voraussichtlichen Abschluss des Studiums am 29.02.2024 Während der Laufzeit werden folgende Praxisphasen beim Landratsamt Göppingen absolviert:

15.02. – 14.03. während der gesamten Vertragslaufzeit

15.07.2021 – 30.09.2021

15.07.2022 – 30.09.2022

15.07.2023 – 30.09.2023

(Voraussichtlich 01.10.2022 bis 31.01.2023 praktisches Studiensemester)

Voraussichtlich 01.11.2023 bis 31.01.2024 Bachelor-Arbeit mit Bearbeitungszeiten z.T. im Betrieb

- (2) Das Vertragsverhältnis kann in beiderseitigem Einvernehmen verlängert werden, wenn der Studienabschluss, z. B. in Folge eines Auslandssemesters oder einer besonders langen Abschlussarbeit, nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum voraussichtlichen Termin möglich ist.

§ 3

Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien vorzeitig aufgelöst werden:
- ordentlich ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende. Sofern sich die Studierende bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Kündigung im praktischen Studiensemester befindet, muss neben der Einhaltung der Kündigungsfrist auch das praktische Studiensemester zu Ende geführt werden.
 - außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichteinhaltung der Verpflichtung aus diesem Vertrag.
- (2) Der Betrieb kann das Vertragsverhältnis vorzeitig zum Ende des Semesters beenden, wenn die Studierende bzw. der Studierende die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat. Dabei wird auf die nach § 6 Nr. 7 vorzulegenden Leistungsnachweise Bezug genommen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Bei Exmatrikulation der Studierenden bzw. des Studierenden ist das Vertragsverhältnis aufgelöst

§ 4 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Studierende bzw. der Studierende bleibt während der betrieblichen Praxisphasen eingeschriebene Studentin bzw. eingeschriebener Student der HFT Stuttgart mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Studierende*r.
- (2) Zur Durchführung des praktischen Studiensemesters gelten die Bestimmungen an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg und die Studien- und Prüfungsordnung über das „Betreute praktische Studienprojekt“ (im weiteren praktisches Studiensemester) an der HFT Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind an der HFT Stuttgart einsehbar.
- (3) Die betrieblichen Praxisphasen dienen der Umsetzung und Vertiefung der im Studium erworbenen praxisbezogenen Bildungsinhalte in einem betrieblichen Umfeld. Betriebliche Praxisphasen liegen in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten und im praktischen Studiensemester und sind unter § 2 Abs. 1 dargestellt. Der Betrieb verpflichtet sich, geeignete Tätigkeiten für das praktische Studiensemester anzubieten, sofern dieses im Betrieb absolviert werden soll.
Des Weiteren können nach Vereinbarung zwischen der HFT Stuttgart und dem Betrieb betriebliche Praxisphasen auch im Rahmen der Bachelor-Arbeit im Betrieb stattfinden, wenn diese in Kooperation mit dem Betrieb durchgeführt wird (§4 Abs. 4).
Weitergehende Zeitumfänge für betriebliche Praxisphasen können unter der Maßgabe vereinbart werden, dass der Studienverlauf und der Studienerfolg nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung bedarf der Schriftform.
- (4) Im Rahmen des „Studiums mit vertieften Praxisphasen“ schlägt der Betrieb der HFT Stuttgart ein Thema für die Bachelor-Arbeit der Studierenden bzw. des Studierenden vor. Die HFT Stuttgart räumt der Studierenden bzw. dem Studierenden nach entsprechender Zustimmung die Möglichkeit ein, diese Arbeiten für den Betrieb durchzuführen. Soweit vom Betrieb kein geeignetes Thema vorgeschlagen werden kann, wählt die HFT Stuttgart im Einvernehmen mit dem Betrieb das entsprechende Thema. Die Studierende bzw. der Studierende verpflichtet sich, das von der HFT Stuttgart gestellte Thema zu bearbeiten. Für die Bachelor-Arbeit sind die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der HFT Stuttgart zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung des Prüfungsausschusses des Studiengangs.

§ 5 Pflichten des Landratsamts Göppingen

Der Betrieb verpflichtet sich

- 1) die Studierende bzw. den Studierenden entsprechend den Studieninhalten praxisbezogen auszubilden und fachlich zu betreuen. Betreuer*in und Ansprechpartner*in der Studierenden bzw. des Studierenden und der HFT Stuttgart im Betrieb ist Frau bzw. Herr.....Betreuer*in und Ansprechpartner*in der Studierenden bzw. des Studierenden und des Betriebs an der HFT Stuttgart ist Frau bzw. Herr

- 2) der Studierenden bzw. dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der HFT Stuttgart zu ermöglichen und sie bzw. ihn dafür freizustellen;
- 3) die von der Studierenden bzw. dem Studierenden zu erstellenden internen Praxisberichte (§ 6 Nr. 5) zu prüfen und sich über den Studienfortschritt zu informieren;
- 4) ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen auszustellen, das sich auf den Erfolg der Praxisphasen richtet sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.

§ 6

Pflichten der Studierenden/des Studierenden

Die Studierende bzw. der Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- 1) die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Praxiszeit nach § 8 Nr. 1 während der vereinbarten Praxisphasen einzuhalten und ein Fernbleiben unverzüglich dem Amt für Vermessung und Flurneuordnung anzuzeigen;
- 2) die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 3) den Anordnungen des Betriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
- 4) die für den Betrieb gültigen Dienstanweisungen sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten betriebsinternen Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren;
- 5) neben dem in der Studien- und Prüfungsordnung der HFT Stuttgart geforderten Bericht zum praktischen Studiensemester auch die darüber hinaus vereinbarten Praxisberichte über die weiteren Praxisphasen im Betrieb zu erstellen;
- 6) den Betrieb über die zu wählenden Schwerpunkte des Studiums zu informieren;
- 7) dem Betrieb den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch die von der HFT Stuttgart ausgestellten Leistungsnachweise vorzulegen;
- 8) Die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen

§ 7

Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Während der Vertragsdauer zahlt der Betrieb eine monatliche Vergütung in Höhe von ... Euro.
Tritt während des Studiums eine vom Betrieb geduldete Verzögerung auf, die die Studierende/der Studierende zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden. Diese unterliegt der Schriftform.

- (2) Die Vergütung wird unabhängig von der Begründung eines nachfolgenden Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses mit dem Betrieb bezahlt.
- (3) Die im Rahmen des Bildungsvertrages gezahlten Vergütungen und Leistungen gelten als Einkünfte, die gegebenenfalls zu versteuern sind.

§ 8

Arbeitszeit und Urlaub

- (1) Die regelmäßige Praxiszeit in den betrieblichen Praxisphasen richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten.
- (2) Es besteht ein Urlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen pro Jahr während der Praxisphasen. Dieser richtet sich nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Der Urlaubsanspruch entsteht erstmals mit dem Absolvieren des ersten Praxisabschnittes.
- (3) Während des Urlaubs darf die Studierende bzw. der Studierende keine Erwerbstätigkeit ausüben, die den Interessen des Betriebs widerspricht oder den Studienfortschritt gefährdet. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber dem Betrieb anzeigepflichtig.

§ 9

Versicherungsschutz

- (1) Die Studierende bzw. der Studierende ist während allen betrieblichen Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert.
- (2) Für das praktische Studiensemester bzw. betriebliche Praxisphasen im Ausland hat die Studierende/der Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz zu sorgen.
- (3) Auf Verlangen des Betriebs hat die Studierende bzw. der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Bildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Praxisphasen dem Betrieb vorzulegen.
- (4) Die Studierende bzw. der Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie eingeschriebene Studenten.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabreden und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten ungültigen Regelung am nächsten kommt.
- (3) Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die HFT Stuttgart eine unterschriebene Ausfertigung.
- (4) Die Studierende bzw. der Studierende erklärt mit Abschluss dieses Vertrages die Absicht, nach erfolgreichem Bachelor-Studium den Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst beim Landratsamt Göppingen zu absolvieren und danach eine entsprechende Stelle anzunehmen.
- (5) Der Betrieb behält sich vor, die bezahlte Vergütung ganz oder teilweise zurückzufordern,
 - wenn der Bildungsvertrag auf eigenen Wunsch der Studierenden bzw. des Studierenden oder aus sonstigen Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, vorzeitig beendet wird oder
 - wenn der Bachelor-Abschluss nicht erreicht wird.

Göppingen, den

Studierende*r

....
....